

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/6456



Falckstraße 9  
24103 Kiel

Postfach: 4965  
24049 Kiel

Tel. 0431 336075  
Tel. 0431 336026  
Fax 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de

Bankverbindung:  
Evangelische Bank eG  
IBAN: DE 6552 0604 1000 0640 1805  
BIC: GENODEF1EK1

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Postfach 49 65, 24049 Kiel

Sozialausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Petra Tschanter

per Mail

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen  
gee/gki

Kiel,  
15.07.2016

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Jugendförderungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes.

Einige detaillierte fachliche Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen des Entwurfes finden Sie, der Einfachheit halber, in der anliegenden Synopse aufgeführt.

Die Landes-Arbeitsgemeinschaft bietet für Fragen gern ihre konstruktive Zusammenarbeit an.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Geerds  
Vorsitzender

Gisa Kitschke  
Geschäftsführerin





**Entwurf zum Gesetz  
zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes**

<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt VII</b></p> <p><b>Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 36a</b></p> <p><b>Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher</b></p> <p>(1) Das Landesjugendamt ist die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle gemäß § 42a Absatz 4, § 42b Absatz 3 und 6, § 42d Absatz 3 Satz 1 SGB VIII.</p>	
<p>(2) Das Landesjugendamt legt die Aufnahmequoten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend deren Einwohneranteil an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) fest; § 323 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Das Landesjugendamt orientiert sich bei Zuweisungsentscheidungen gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII an den Aufnahmequoten. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche aufzunehmen, die ihnen das Landesjugendamt zur Inobhutnahme gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII oder Absatz 3 Nummer 1 dieser Vorschrift zugewiesen hat.</p>	



<p>(3) Wenn es das Wohl des Kindes oder der oder des Jugendlichen erfordert, kann das Landesjugendamt</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Zuweisungsentscheidung gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII ändern</li><li>2. im Einzelfall bei Zuweisungsentscheidungen gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII den Umfang der Aufnahmequote eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß Absatz 2 vorübergehend um bis zu 15 Prozent überschreiten</li></ol>	<p>Wir empfehlen, die prozentuale Angabe zur Überschreitung der Aufnahmequote zu streichen und allgemein auf eine Größenangabe zu verzichten. Für diese Zahl findet sich – zumindest in der Begründung des Gesetzesentwurfs – kein sachlicher Bezugspunkt. Auch im Kontext dieser Regelung ist nicht ersichtlich, weshalb eine Größenangabe hilfreich erscheint.</p> <p>Diese Regelung ist restriktiv formuliert. „Im Einzelfall“ bezieht sich hier auf die Überschreitung der Aufnahmequote eines Kreises und nicht auf das einzelne Kind.</p> <p>Die Änderung der Zuweisungsentscheidung muss tatsächlich und rechtlich möglich sein.</p> <p>Weiterhin stellt sich vor dem Hintergrund dieser Regelung die Frage, wie viele Plätze für die Inobhutnahme landesweit und in den Kreisen insgesamt vorgehalten werden sollen. Zwar wird die konkrete Platzzahl sich aus der Aufnahmequote des Kreises ergeben. Sind jedoch die vom Gesetzesentwurf genannten 15 % Überschreitung ständig vorzuhalten – und dann von jedem Kreis?</p> <p>Der Begriff der spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher nach § 43 b Abs. 3 Satz 2 SGB VIII bleibt unklar. Wir regen an, diese Begriffe zu definieren, da auch die Gesetzesbegründung des SGB VIII dazu keine konkreten Aussagen enthält. Hintergrund ist hier nicht nur die kindgerechte Unterbringung, sondern insbesondere auch der sozialpädagogische und therapeutische Betreuungs- und Unterstützungsumfang.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass jedes Jugendamt geeignet ist, unbegleitete minderjährige Ausländer zu versorgen und zu betreuen. Insoweit obliegt es den Kreisen, entsprechende Angebote vorzuhalten, die eine ausreichende individuelle Versorgung und Betreuung nach der</p>
<p>(4) Die für die Jugendhilfe zuständige oberste Landesbehörde und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen gemeinsam sicher, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Anforderungen an die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher gemäß § 42b Absatz 3 Satz 2 SGB VIII erfüllen.</p>	

	<p>Inobhutnahme ermöglichen. Letztlich kann es bei der vorläufigen Inobhutnahme und der anschließenden Inobhutnahme nur um vorläufige möglichst passgenaue Leistungen gehen. Der individuelle Hilfebedarf wird erst im anschließenden Verfahren der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27ff SGB VIII ermittelt.</p> <p>Damit in den Kreisen passgenaue Angebote für UmA nachhaltig vorgehalten werden, ist es unserem Erachten nach wichtig, dass auf Landesebene Information und Austausch zwischen dem Landesjugendamt, den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe stattfinden.</p>
<p>(5) Die für die Jugendhilfe zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu den für die Zuweisungsentscheidung maßgeblichen Kriterien gemäß § 42b Absatz 3 Satz 2 SGB VIII und zu den Aufnahmequoten gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift zu treffen.</p>	<p>s. Bemerkungen zu Abs. 4</p>
<p><b>§ 36b</b> <b>Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlicher</b></p> <p>(1) Auf Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann das Landesjugendamt die örtliche Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII ändern, indem es einen anderen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für zuständig erklärt. Die Entscheidung über den Antrag und die Bestimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergehen unverzüglich. Zur Durchführung des die Änderung</p>	



	<p>der örtlichen Zuständigkeit betreffenden Verfahrens hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesjugendamt alle bei ihm gespeicherten Daten zu übermitteln, die für die Entscheidung gemäß Satz 1 erforderlich sind.</p>
	<p>(2) Das Landesjugendamt legt die Aufnahmequoten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest und orientiert sich bei der Entscheidung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit gemäß Absatz 1 Satz 1 an diesen. § 36a Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p>
	<p>(3) Die Änderung der örtlichen Zuständigkeit gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. dadurch das Wohl des Kindes oder der oder des Jugendlichen gefährdet würde,</li><li>2. dadurch Geschwister getrennt würden, es sei denn, dass das Wohl eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen die Trennung erfordert</li></ol>
	<p>(4) Wenn es das Wohl des Kindes oder der oder des Jugendlichen erfordert, kann das Landesjugendamt ohne Vorliegen eines Antrages gemäß Absatz 1 Satz 1 oder unabhängig von der Aufnahmequote gemäß Absatz 2 Satz 1 die örtliche Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII ändern, indem es einen anderen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für zuständig erklärt.</p>
	<p>(5) Der für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII bislang örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet,</p>



<p>1. die Begleitung des Kindes oder der oder des Jugendlichen und dessen oder deren Übergabe durch eine insofern geeignete Person an den für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII nunmehr örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen,</p> <p>2. dem für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII nunmehr örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß § 42a Absatz 4 Satz 1 SGB VIII mitzuteilen, sofern er dieser Mitteilungspflicht nicht bereits selbst nachgekommen ist,</p> <p>3. dem für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII nunmehr örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle gespeicherten Daten zu übermitteln, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 42a Absatz 4 Satz 1 und 2, § 42b Absatz 6 Satz 1 SGB VIII erforderlich sind</p>	
<p>(6) § 36a Absatz 4 gilt entsprechend.</p>	
<p>(7) Die Klage gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	
<p>(8) Die für die Jugendhilfe zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu dem die Änderung der örtlichen Zuständigkeit betreffenden Verfahren gemäß Absatz 1 Satz 1, zu dem Umfang der Daten gemäß Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 Nummer 3 sowie zu den Aufnahmequoten gemäß Absatz 2 zu treffen.“</p>	